

15. Sitzung des Gemeinderates vom 7. Oktober 2025; Protokollauszug

Beschluss Nr. 244 / Signatur 73.03.08.02.101 / Geschäft 2025-192

Betliserstrasse; Kletterverbot im Felsband oberhalb der Betliserstrasse

Sachverhalt

- a) Die Betliserstrasse ist eine Gemeindestrasse 1. Klasse und zweigt vom Fli (von der Kantonsstrasse) in östlicher Richtung ab und führt bis zum Weiler Betlis am Walensee. Die Betliserstrasse ist rund drei Kilometer lang. In der Hauptfunktion erschliesst sie den Weiler Betlis. Die Strasse wird aber auch touristisch genutzt, sie ist beispielsweise als kantonaler Wanderweg klassiert.
- b) Anfangs September 2025 wurde die Politische Gemeinde Amden darüber informiert, dass im Felsband, das direkt über der Betliserstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) liegt, eine neue Karsthöhle entdeckt wurde. Um zum Eingang zur Höhle zu gelangen, muss man sich zunächst über steiles Gelände und danach ein Stück über die Felswand abseilen.
- c) Fotos und Videos, die dem Gemeinderat vorliegen, zeigen, dass im Bereich der Abseilstelle loses Gestein, lose Felsbrocken sowie lose Baumstämme und Äste liegen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass der Fels im gesamten Felsband nicht stabil ist und sich immer wieder grössere Steine oder Felsbrocken aus der Wand lösen, die danach zum Teil bis auf die Betliserstrasse gelangen.
- d) Erhöht wird die Gefahr von Steinschlägen auf die Betliserstrasse dadurch, dass bereits erste Videos über die neue Höhle im Internet aufgetaucht sind und die Videos weitere Personen dazu bewegen dürften, die Höhle zu erforschen. Dem Gemeinderat ist weiter bekannt, dass einige Personen die Wand nach weiteren Höhleneingängen absuchen möchten.

Erwägungen

- a) Was den Zutritt zur Natur betrifft, gilt die Schweiz als Land der grossen Freiheit. Das Zutrittsrecht kennt Ausnahmen, aber grundsätzlich gilt, dass man in der Schweiz jede Wiese, jeden Wald und jedes kulturunfähige Land (z.B. Felsen oder Geröllhalden) ohne Bewilligung betreten darf, sofern kein ausdrückliches Verbot erlassen wurde (Art. 699 ZGB). Abgesehen vom "Betliserpfeiler", an dem das Klettern zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden und der Fussgänger/innen der darunterliegenden Betliserstrasse seit dem Jahr 2012 durch eine Allgemeinverfügung des Gemeinderates verboten ist, besteht für das Felsband oberhalb der Betliserstrasse heute kein Kletterverbot. Ein solches war in der Vergangenheit auch nicht notwendig, da im Felsband, abgesehen vom Betliserpfeiler, nicht oder nur im Zusammenhang mit Felsräumungen geklettert wurde.
- b) Das Bedürfnis, die neu entdeckte Höhle erforschen zu wollen, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar. Unabhängig davon, wer sich über das Felsband zur Höhle begibt, besteht aufgrund der geologischen Beschaffenheit und der losen Felsbrocken in der Felswand aber immer die Gefahr, dass sich beim Klettern im Felsband grössere Steine oder Felsbrocken lösen und bis zur Betliserstrasse gelangen. Wenn in der Felswand geklettert wird, sollte als Sicherheitsmassnahme



deshalb zumindest die darunterliegende Strasse temporär gesperrt oder durch Aufsichtspersonen gesichert werden. Die Einhaltung entsprechender Auflagen lässt sich, wenn das Klettern in der Felswand weiterhin generell erlaubt ist, in der Praxis aber weder kontrollieren, noch kann davon ausgegangen werden, dass die Auflagen ohne Kontrolle eingehalten würden. Geeigneter, als das Klettern unter Auflagen generell zu erlauben, ist deshalb die Massnahme, das Klettern im Felsband generell zu verbieten und, falls tatsächlich im Felsband geklettert werden muss, unter entsprechenden Auflagen eine Ausnahmegewilligung für das Klettern zu erteilen.

c) Eingriffe in Freiheit und Eigentum bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Ohne besondere gesetzliche Grundlage darf in Freiheit und Eigentum nur eingegriffen werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann (Art. 2 des Polizeigesetzes des Kantons St. Gallen, sGS 451.1, abgekürzt PG). Der Gemeinderat erlässt die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 9 PG).

d) Wie vorstehend dargelegt, ist die einzig wirkungsvolle Massnahme, um die Verkehrsteilnehmenden im nötigen Masse vor von Kletterern ausgelösten Steinen und Felsbrocken zu schützen, der Erlass eines absoluten Kletterverbots in der Felswand direkt über der Betliserstrasse (im Bereich zwischen 430 und 600 m.ü.M). Das Kletterverbot ist an Ort und Stelle mittels Hinweistafeln auf geeignete Art bekannt zu machen.

e) Der Gemeinderatskanzlei soll aber die Kompetenz erteilt werden, auf begründetes Gesuch hin (und unter entsprechenden Auflagen) Ausnahmegewilligungen für das Klettern im Felsband zu erteilen. Da die mit der Kletterei verbundenen Sicherungsmassnahmen an der Betliserstrasse jeweils eine Einschränkung für die Verkehrsteilnehmenden zur Folge hat, ist die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zurückhaltend zu handhaben.

f) Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde nach Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Unbestrittenermaßen besteht aufgrund der Tatsache, dass die Höhle bereits begangen wird, eine grosse Gefährdung für Passantinnen und Passanten auf der Betliserstrasse. Die Verfügung ist deshalb ab sofort zu vollstrecken bzw. das Klettern ist per sofort einzustellen. Es ist angezeigt, allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51. Abs. 1 und Art. 101 Abs. 2 VRP).

Beschluss

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 9 PG folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Felsband über der Betliserstrasse in der Gemeinde Amden wird das Klettern zwischen 430 m.ü.M und 600 m.ü.M. ab sofort und bis auf Widerruf verboten.
2. Das Kletterverbot ist (in Absprache mit dem Revierförster) an Ort und Stelle mittels Hinweistafeln auf geeignete Art bekannt zu machen.
3. Der Gemeinderatskanzlei wird im Sinn der Erwägungen die Kompetenz erteilt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmegewilligungen für das Klettern im Felsband zu erteilen.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diese Allgemeinverfügung im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Amden (der kantonalen Publikationsplattform) zu publizieren sowie auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Nachstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Protokollauszug / Mitteilung an:

- Ortsgemeinde Amden, Dorfstrasse 22, 8873 Amden (eingeschrieben)
- Alle weiteren Grundeigentümer/innen, welche vom Kletterverbot betroffen sind (eingeschrieben)
- Waldregion 4 See, Herr Jörg Hässig, Schulhausstrasse 12, 8722 Kaltbrunn (per E-Mail)
- Forstrevier Amden-Weesen, Herr Manuel Gmür, Dorfstrasse 22, 8873 Amden (per E-Mail)
- Akten

GEMEINDERAT AMDEN



Peter Remek
Gemeindepräsident



Marlies Steinmann
Gemeinderatsschreiber-Stv.

Versanddatum: 13. Okt. 2025